

Das Grundanliegen der Gewährleistung des Rechts der Verhafteten auf persönliche Verbindungen besteht darin, die Beziehungen zur Familie sowie anderen nahestehenden Personen unter Haftbedingungen nicht abreißen zu lassen.

Allerdings ist dabei prinzipiell immer zu berücksichtigen, daß persönliche Verbindungen dieser Art den Zielen der Untersuchungshaft nicht zuwiderlaufen dürfen.

Die Dauer und der Umfang des Brief- und Besuchsverkehrs ist in der Ziff. 5 der Dienstanweisung 1/86 nur vom Grundsatz geregelt.

Der Staatsanwalt und das Gericht können diese Rechte erweitern, aber auch, wenn notwendig, beschränken.

Im Rahmen der Zusammenarbeit und des Zusammenwirkens mit den am Vollzug der Untersuchungshaft beteiligten Organe (Ziff. 3 dieser Anweisung) ist dem Leiter der Untersuchungshaftanstalt die Möglichkeit eingeräumt, entsprechende Vorschläge zu unterbreiten, die den Zweck der Untersuchungshaft sichern helfen.

Eine derartige Verpflichtung ergibt sich für den Leiter der Abteilung XIV insbesondere dann, wenn Verhaftete ihr Recht auf Unterhalt persönlicher Verbindungen mißbrauchen.